

Folgen für weitere Verfahren

Mit der Annahme, dass die Urteile des SG Ulm und des LSG rechtskräftig wurden und somit Rechtsbestand erhalten hatten, hätte im Rahmen der Folgeverfahren dies gravierenden Einfluss auf die nachfolgenden Entscheidungen. Schließlich würden rechtskräftige Urteile eine Bindungswirkung entfalten, die es den nachfolgenden Gerichten auf keinen Fall ermöglichen würde, anderweitig zu entscheiden, selbst wenn hierbei festgestellt werden müsste, dass eine Reihe von Fehlern und Fehlbewertungen vorliegen würden.

Aus dem Grund hätte es nicht überraschen müssen, dass aus formaler Sicht die Klägerpartei stets Klageabweisungen hätte erwarten müssen. Es versteht sich deshalb von selbst, dass bei dem Vorliegen einer solchen Konstellation, auf keinen Fall weitere Klagen erhoben worden wäre.

Doch in diesem speziellen Fall liegt eine besondere Situation vor, die auf jeden Fall die Bindungswirkung aufhebt. Es geht hierbei um die **Nichtigkeit** des Ausgangsverfahrens beim SG Ulm. Dieses Urteil war zwar nicht mehr anfechtbar und somit nicht mehr veränderbar, weil die formelle Rechtskraft eingetreten war. Entscheidend hierbei ist jedoch, dass ein solches Urteil keine materielle Rechtskraft entfalten konnte und deshalb zu keiner Zeit vollstreckt werden kann.

Aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten musste in diesen Folgeverfahren immer nur eine einzige Rechtsfrage geklärt werden. **Liegt eine Nichtigkeit vor?** Hierbei bestand die Ansicht der zuständigen Gerichte **und zwar unisono, dass hierbei keine Nichtigkeit vorliegen würde**. Diese Bewertung basierte jedoch nicht auf eine eigene Prüfung. Vielmehr wurde Bezug genommen auf die Entscheidung des LSG aus dem Jahre 2015. Das Gericht hatte eine Überprüfung durchgeführt, jedoch keine Nichtigkeit feststellen können.

Dies sollte hierbei nicht verwundern, weil das LSG eine falsche Rechtsgrundlage für die Prüfung auf Nichtigkeit herangezogen hatte. **Die entsprechende Intervention bezüglich der Nichtigkeit durch die Klägerpartei, wurde vonseiten des LSG als Nichtigkeitsklage abgehandelt.** Das Gericht hatte zwar zuvor noch die Klägerpartei sinngemäß in Kenntnis gesetzt, dass eine solche Prüfung keinen Sinn machen würde. Die Klägerpartei hatte diese Einschätzung auch bestätigt. **Schließlich lagen in diesem Fall keine Nichtigkeitselemente vor, die zu einer Nichtigkeitsklage hätte berechtigen können.**

Dennoch wurde die Nichtigkeitsklage vonseiten des LSG durchgeführt, mit dem erwarteten Ergebnis, dass die Klage abgewiesen wurde und hierbei keine Nichtigkeit festgestellt werden konnte.